

Satzung

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen zur Verfügung.

Präambel

Der Yachtclub St. Peter-Ording e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entgegen. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter ein.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Yachtclub St. Peter Ording“ im Nachfolgenden „YCSPO“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg (VR 144 HU) eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
2. Sitz des Vereins ist St Peter Ording. Seine sportlichen Betätigungsfelder erstrecken sich auch über St. Peter Ording hinaus.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Segelsports und die Entwicklung des Strandsegelns.

Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch

- a) die Durchführung von Regatten
- b) einen regelmäßigen Trainingsbetrieb
- c) die Ausbildung des (strand-) seglerischen Nachwuchses
- d) die Unterhaltung eines Hafengeländes und eines Vereinshauses
- e) die Mitgliedschaft in Sportverbänden,

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der YCSPO ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 4 Vereinsständer /-Farben

Der Verein führt einen Stander mit einem stilisierten weißen Segel in einem blauen Kreis. Im Segel stehen die Buchstaben YCSPO.

Die Farben des Vereins sind blau / weiß.

§ 5 Mitgliedschaften ins Sportverbänden

Der Verein kann Mitglied in Sportverbänden sein. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, in welcher sich diese gesetzlichen Vertreter verpflichten, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Ordentlichen Mitgliedern, die Vollmitglieder, Familienmitglieder oder Jugendmitglieder sind und außerordentlichen Mitgliedern.

1. Ehrenmitglieder können vom Vorstand vorgeschlagen werden, wenn sich eine Person in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag ab. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Ordentliche Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder des Vereins.
3. Familienmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die eine Familie im engeren Sinne bilden (Eltern und deren Kinder, oder bei kinderlosen die Ehe- oder Lebenspartner), die jedoch als Familienmitglieder einen reduzierten Beitragssatz leisten.
4. Jugendmitglieder sind ordentliche Mitglieder im Alter bis 21 Jahre, die nicht Teil einer Familienmitgliedschaft sind. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag. Jugendmitglieder sind ab dem Alter von 15 Jahren höchstpersönlich voll stimmberrechtigt.
5. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die
 - eine Mitgliedschaft auf Probe innehaben und deshalb nur einen reduzierten oder keinen Beitrag leisten. Als außerordentliches Mitglied ohne Stimme in der Hauptversammlung kann eine Aufnahme erfolgen, wenn eine Mitgliedschaft oder Probemitgliedschaft nur für einen begrenzten Zeitraum von bis zu einem Jahr gewählt wird.
 - Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft innehaben. Zeitlich befristete Mitgliedschaften sind ohne Stimmrecht und gelten für besondere Veranstaltungen, z.B. Regatten für den Zeitraum der Veranstaltung.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils geltenden Form an.

Voraussetzung für die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes ist, dass zwei ordentliche Mitglieder die Aufnahme befürworten. Die Aufnahme als außerordentliche Mitglieder bedarf keiner Bürgen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste
- c) Tod
- d) Erlöschen der juristischen Person
- e) Löschung des Vereins

Der Austritt muss dem Gesamtvorstand gegenüber durch Kündigung schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres zu erklären.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Auf Antrag, zu dem jedes Mitglied berechtigt ist, kann der Ausschluss eines anderen Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- grob gegen das Ansehen, die Interessen oder die Belange des Vereins verstößt, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation,
- grob unsportliches Verhalten zeigt oder gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt

- oder wenn ein anderer wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied der Antrag mitzuteilen und ihm, unter Fristsetzung von drei Wochen, rechtliches Gehör zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Kalenderjahres hinaus trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt und dem Mitglied die Streichung bei Nichtzahlung in der Mahnung oder gesondert angekündigt worden ist.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, so entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied hierbei kein Stimmrecht zusteht.

§ 8 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Über die Vergabe von Liegeplätzen für Sportgeräte entscheidet der Vorstand, soweit er dies als notwendig erachtet.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu verhalten und den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Februar eines Jahres im Voraus fällig. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins nach § 247 BGB verzinst werden.

Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden, wobei das Mitglied die entstehenden Kosten zu tragen hat.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

Alle Mitglieder sind zur Abgabe einer Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren verpflichtet.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen oder Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zu erlassen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

§ 9 Maßregelung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und insbesondere den Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes sowie Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, insbesondere der Regattaleitung, Folge zu leisten.

Gegen Mitglieder können vom Gesamtvorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- wegen Verstößen eines Mitglieds, auch im Training oder bei Regatten, gegen die Wettkampfregeln oder die Vorschriften der Kurverwaltung St. Peter-Ording oder anderer gesetzlicher Vorschriften
- wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen
- wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt.

2. Maßregelungen sind:
 - a. Ermahnung oder Verwarnung
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss aus dem Verein

Bei erheblichen Verstößen eines Mitglieds im Training oder bei Regatten gegen die Wettkampfregeln, die Vorschriften der Tourismuszentrale St. Peter-Ording oder Gesetze zum Schutz der Natur oder andere Vorschriften, Verordnungen oder Gesetze kann auf Beschluss des Vorstandes ein zeitlich begrenztes Segelverbot ausgesprochen werden.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl des Jugendleiters
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Verhandlung der Berufung gegen eine Ausschließung.
 - l) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - m) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll im 1. Halbjahr des Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes als Versammlungsleiter geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlganges auf eine andere Person übertragen.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich. Mitglieder, die eine Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmabstimmungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 15. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede Person hat als Mitglied eine Stimme, die von ihrem anwesenden Vertreter abgegeben wird. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Wählbar ist jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied, außer juristischen Personen.
6. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
7. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist schriftlich oder elektronisch durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
10. Anträge können vom geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand und von allen Vereinsmitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Anträge der Vereinsmitglieder müssen begründet werden und sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
11. Der geschäftsführende Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
12. Der geschäftsführende Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
13. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird, wenn der geschäftsführende Vorstand eine solche beschließt, mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
14. Zur Abstimmung über den Beschluss ist die Nutzung einer entsprechenden elektronischen Anwendung – auch online – zulässig.
15. Antragsberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand oder Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Viertel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
16. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, wobei die Wiederwahl möglich ist.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder können sich in ihrer konstituierenden Sitzung einen Geschäftsverteilungsplan geben.

In den geschäftsführenden Vorstand können ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 21. Lebensjahr gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des

geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig während einer laufenden Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Mehrheitsbeschluss eine/n Nachfolger/in bestimmen. Der/die Nachfolger/in kann nur mit seiner/ihrer Zustimmung bestimmt werden.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- oder Videokonferenz mitwirken. In telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - dem Vorstand für Sport/ Regatta/ Sicherheit/ Jugend
 - dem Vorstand für Liegenschaft/ Technik/ Fuhrpark
 - dem Vorstand für Verwaltung und Organisation (Sekretariat)
- Die/der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes ist zugleich Vorsitzende/r des Gesamtvorstandes. Die einzelnen Vorstände organisieren ihren Verantwortungsbereich selbstständig nach Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand.
2. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres sein.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Person in zwei Vorstabsämter wählen; eine Personalunion innerhalb des Vorstandes nach § 26 BGB ist jedoch nicht möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.
5. Aufgabe des Gesamtvorstandes sind insbesondere
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventuelle Nachträge
 - Organisation des Regattabetriebs und der einzelnen Regattaveranstaltungen
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Vorbereitung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über Beiträge und Gebühren
 - Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Ausschüssen oder Abteilungen.
 - Der Gesamtvorstand soll mindestens halbjährlich einberufen werden.
6. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- oder Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt asynchron für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben unter Beachtung des Sparsamkeitsgebots einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragerteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie

sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist. Grundsätzlich sollen Belege auf den YCSPO ausgestellt werden.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Alle Vereinsmitglieder verzichten im gesetzlich zulässigen Umfang ihrerseits auf die Geltendmachung eines möglichen Schadenersatzanspruches gegenüber dem Verein sowie den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern oder Funktionsträgern, sofern und soweit kein entsprechender Versicherungsschutz besteht.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in Printform sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten bei Regatten, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder uns sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein, Segelnummer und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 19 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor der Sitzung unter Benennung des Zwecks der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Liquidatoren sind die/der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands und der/die Kassenwart/in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die innerhalb der Gemeinde St. Peter Ording tätig ist und die dieses Vermögen sodann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidatoren entscheiden über die Auswahl dieser juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigte Körperschaft .

§ 20 Teilunwirksamkeit

Sollte eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte die Satzung unvollständig sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Vervollständigung soll die rechtsgültige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder vereinbaren wollen. Die Mitglieder sind verpflichtet, satzungsgemäß eine entsprechende Regelung in der erforderlichen Form zu treffen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.06.2025 von der Mitgliederversammlung des Yachtclub Sankt Peter Ording beschlossen worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

09.06.2025, Sankt Peter Ording

Meike Meyer

Meike Meyer

Jan Hinnerk Mahler

Jan Hinnerk Mahler

Olaf Weber

O. Weber

Sven Harder

S. Harder

Alexander Flotho

A. Flotho